

Vereinbarung
über die qualifizierte ambulante Versorgung
krebskranker Patienten
"Onkologie-Vereinbarung"

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

AOK Berlin

§ 1
Grundsätze

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten in der vertragsärztlichen Versorgung. Dadurch wird für geeignete Fälle in der onkologischen Versorgung eine Alternative zur stationären Behandlung angeboten. Die in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Nachsorge bei behandelten Patienten, die krebserkrank waren, wird durch diese Vereinbarung nicht geregelt.

(2) Im Rahmen einer möglichst umfassenden Behandlung und Rehabilitation krebserkrankter Patienten wird eine wohnortnahe ambulante vertragsärztliche Behandlung durch dazu besonders qualifizierte Ärzte angestrebt, denen die Durchführung und Koordination der onkologischen Behandlung gesamtverantwortlich zukommt. Dies umfasst auch eine enge und dauerhafte Kooperation mit anderen an der Behandlung direkt oder indirekt beteiligten Vertragsärzten, einen ständigen Erfahrungsaustausch mit Tumorzentren sowie einer kontinuierlichen onkologischen Weiterbildung. Damit soll gesichert werden, dass krebserkrankte Patienten nach wissenschaftlich anerkannten, dem jeweiligen Stand der medizinischen Entwicklung entsprechenden Diagnose- und Therapieplänen ambulant versorgt werden können.

(3) Onkologisch verantwortlicher Arzt im Sinne dieser Vereinbarung ist der Vertragsarzt, der die ambulante Behandlung nicht nur ganz oder teilweise selbst durchführt, sondern zusätzlich die Gesamtbehandlung entsprechend einem einheitlichen Therapieplan - unabhängig von notwendigen Überweisungen - leitet und mit den durch Überweisung zugezogenen Ärzten koordiniert.

(4) Bei einer Überweisung an einen anderen Arzt wird dieser zugezogene onkologisch tätige Arzt nur dann onkologisch verantwortlicher Arzt, wenn er die Gesamtbehandlung im Sinne von Absatz (3) übernimmt.

(5) Durch die besonderen Anforderungen an die ambulante Behandlung krebserkrankter Patienten ergeben sich für den onkologisch verantwortlichen Arzt erhöhte zeitliche und insbesondere personelle Belastungen. Wegen der sich daraus ergebenden Besonderheiten wird im Rahmen dieser Vereinbarung eine zusätzliche Vergütungsregelung für den onkologisch verantwortlichen Arzt getroffen. Er muss als Voraussetzung für die Abrechnung dieser besonderen Vergütung die in dieser Vereinbarung geforderte Qualifikation und außerdem die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten weiteren Erfordernisse der KV Berlin nachweisen.

§ 2
Teilnahme

(1) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich zu beantragen und ist erst mit Erteilung einer Genehmigung durch die KV Berlin möglich. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 3 sowie eine Verpflichtungserklärung beizufügen, nach der sich der Arzt verpflichtet, die in der Vereinbarung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die AOK Berlin erhält von der KV Berlin eine Mitteilung über die Erteilung der Genehmigungen.

(3) Ärzte, welche schon die Anerkennung als onkologisch verantwortlicher Arzt auf Grundlage der Bundesempfehlung vom 22.02.1988 über "Vereinbarungen zur Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten" führen, behalten diese Berechtigung, sofern sie innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages eine Verpflichtungserklärung bei der KV eingereicht haben, nach der sie sich verpflichten, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

(4) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung endet

1. mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt seine Tätigkeit als onkologisch verantwortlicher Arzt einstellt,
3. mit der Feststellung der KV Berlin, dass der onkologisch verantwortliche Arzt die Anforderungen dieser Vereinbarung nicht oder nicht mehr erfüllt.

(5) In begründeten Fällen kann die AOK Berlin bei der Kommission gem. § 10 Maßnahmen bis hin zum Ausschluss gegen einen Vertragsarzt anregen.

(6) Die KV Berlin teilt der AOK Berlin jährlich mit, welche Ärzte den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 erbracht haben.

§ 3

Fachliche Anforderungen an den onkologisch verantwortlichen Arzt

(1) Der onkologisch verantwortliche Arzt hat seine fachliche Qualifikation durch eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung oder berufsbegleitend in der Diagnostik und Therapie maligner Erkrankungen nachzuweisen, die sich insbesondere auf die Anwendung zytostatischer Substanzen, Zytokine und Hormonpräparate erstrecken muss.

(2) Die Qualifikation nach dieser Vereinbarung muss der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen nachgewiesen werden, die den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Erfahrungen auf folgenden Gebieten dokumentieren:

- Diagnostik neoplastischer Erkrankungen einschließlich der Diagnostik von Begleit- und Folgeerkrankungen,
- Pharmakologie, Toxikologie und Pharmakodynamik der medikamentösen Krebstherapie,
- Therapie neoplastischer Erkrankungen einschließlich Langzeitbehandlung unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Therapieverfahren
- Therapie von Begleit- und Folgeerkrankungen

§ 4

Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung umfasst:

(1) Durchführung und / oder Koordinierung der aktiven Langzeitbehandlung bzw. Rezidivbehandlung als antineoplastische, operative, strahlen- und / oder chemotherapeutische Maßnahme nach den genannten organisatorischen Grundsätzen.

(2) Durchführung und / oder Koordinierung der passiven Langzeitbehandlung, insbesondere:

- Verlaufsbeobachtung zur Kontrolle der Therapie und deren Folgen
- Diagnostik und Therapie zusätzlicher Krankheiten
- symptomatische Therapie (z.B. Schmerztherapie)
- Kontrolle und Behandlung therapiebedingter Nebenwirkungen und Erkrankungen

(3) Durchführung und / oder Koordinierung von Maßnahmen der medizinischen und Mitwirkung bei der sozialen

und beruflichen Rehabilitation, insbesondere:

- Sozialpsychiatrische Betreuung des Patienten und seiner Familie
- psychotherapeutische Versorgung
- Hinzuziehung externer Dienste
- häusliche Krankenpflege

§ 5

Organisatorische Maßnahmen

Der onkologisch verantwortliche Arzt hat folgende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen:

1. Ständige Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten, insbesondere dem Hausarzt und den Tumorzentren.
2. Sicherstellung einer 24-stündigen Erreichbarkeit für Patienten mit aplasieinduzierender Behandlung.
3. Vorhaltung transportgerechter Praxisräume für bettlägerige Patienten.
4. Einrichtung spezieller Behandlungsplätze und Beschäftigung von entsprechend qualifiziertem Personal.

§ 6

Onkologische Kooperationsgemeinschaft

(1) Der onkologisch verantwortliche Arzt hat sicherzustellen, dass - möglichst aus dem Kreis der vertragsärztlich tätigen Ärzte - eine onkologische Kooperationsgemeinschaft gebildet wird, in der folgende Fachbereiche vertreten sind:

1. Pathologie
2. Strahlentherapie
3. Chirurgie bzw. Gynäkologie
4. Innere Medizin
5. Allgemeinmedizin

Die Mitglieder der onkologischen Kooperationsgemeinschaft sind der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin namentlich zu benennen.

(2) Es ist wünschenswert, dass auch weitere Fachgebiete in der onkologischen Kooperationsgemeinschaft vertreten sind. Onkologisch verantwortliche Ärzte können auch gemeinsame Kooperationsgemeinschaften bilden.

(3) Der onkologisch verantwortliche Arzt hat sicherzustellen, dass durch die onkologische Kooperationsgemeinschaft folgende Aufgaben erfüllt werden:

1. Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne
2. patientenorientierte Fallbesprechungen
3. onkologische Konsile
4. Information des mitbehandelnden Arztes

§ 7

Fortbildung

Der onkologisch verantwortliche Arzt verpflichtet sich,

1. zur Mitwirkung und regelmäßigen Teilnahme (mind. 6 mal / Jahr) an einem von der KV Berlin oder der Ärztekammer Berlin anerkannten interdisziplinären onkologischen Arbeitskreis (z.B. Tumorzentrum);
2. zum Besuch einer von Fachgesellschaften organisierten Fortbildungsveranstaltung mit onkologischem Schwerpunktthema (mind. 1x pro Jahr);
3. die Nachweise jährlich, spätestens bis zum 31. März, bei der KV Berlin vollständig einzureichen.

§ 8 Dokumentation

Der onkologisch verantwortliche Arzt hat die Dokumentation der Krebserkrankung und ihres Verlaufes sicherzustellen, insbesondere der histologischen Befunde, der Operationsberichte, der Bestrahlungspläne und -protokolle sowie der systematischen medikamentösen Therapie und deren Toxizität.

§ 9 Abrechnung und Finanzierung

(1) Die vertragsärztlichen Leistungen bei der Versorgung krebserkrankter Patienten werden auf der Grundlage des Bundesmantelvertrages Ärzte nach den Sätzen des BMA vergütet.

(2) Zur Abgeltung des besonderen zusätzlichen Aufwandes, welcher durch die onkologische Versorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung entsteht, sind folgende Leistungen zu Lasten der pauschalierten Gesamtvergütung abrechnungsfähig:

1. Für die onkologische Behandlung von Patienten mit floridem Tumorleiden oder maligner Hämoblastose:

Pseudo-Nr. 8660	30,00 €/ Behandlungsfall
------------------------	---------------------------------

Nur abrechenbar mit *Angabe des verwendeten Medikamentes* auf dem Abrechnungsschein oder der Angabe anderer Tumortherapien, z.B. "wait and see" (w.a.s.)*, Operation (op) oder Bestrahlung (rx).

***Hinweis: Mit "wait and see" ist nicht die Betreuung in der Nachsorgephase gemeint !**

2. Für die Durchführung einer intrakavitären zytostatischen Tumortherapie, zusätzlich zu dem Betrag nach Pseudo-Nr. 8660

Pseudo-Nr. 8661	30,00 €/ Behandlungsfall
------------------------	---------------------------------

Nur abrechenbar mit *Angabe des verwendeten Medikamentes* auf dem Abrechnungsschein.

3. Für die intravenöse, antineoplastische Behandlung, zusätzlich zu dem Betrag nach Pseudo-Nr. 8660

Pseudo-Nr. 8662	98,00 €/ Behandlungsfall
------------------------	---------------------------------

Nur abrechenbar mit *Angabe des verwendeten Medikamentes* auf dem Abrechnungsschein.

(3) Die Abrechnung setzt die Erfüllung aller Anforderungen nach den §§ 3 bis 8 voraus.

(4) Beschränkt sich die ärztliche Betreuung auf die onkologische Nachsorge, können die Beträge nach Absatz (2) nicht abgerechnet werden.

(5) Die Vergütung nach Absatz (2) wird pro Quartal und Patient nur einmal, und zwar nur an den onkologisch verantwortlichen Arzt nach § 1 (3) gezahlt.

§ 10 Qualitätssicherung

(1) Für die Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Prüfung der Erfordernisse, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist die Onkologie-Kommission der KV Berlin gemäß den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV

gemäß § 75 Abs. 7 SGB V zuständig.

(2) An den Kommissionssitzungen kann ein Vertreter der AOK als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Sie ersetzt die Empfehlungsvereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung krebskranker Patienten vom 22.02.1988 für den Bereich der AOK. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Berlin, den 14.04.2003

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Der Vorstand